

Veröffentlichung

2022

gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

der

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

A-6063 Rum, Steinbockallee 29

In Umsetzung der Verpflichtungen aus § 65a Bankwesengesetz (BWG) macht die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG nachfolgend grundlegende Informationen zu ihren institutsspezifischen Regelungen betreffend die Corporate Governance sowie die Vergütung öffentlich einsehbar.

Informationen zur Einhaltung von § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG sowie § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

In Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG eine schriftliche Fit & Proper Richtlinie beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) und zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) sowie das von der Finanzmarktaufsicht (FMA) veröffentlichte Fit & Proper Rundschreiben.

Die Fit & Proper Richtlinie der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG definiert die Anforderungsprofile für Aufsichtsräte, Vorstände und Inhaber von Schlüsselpositionen der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG inklusive der für diese Positionen erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung („Fitness“) sowie der notwendigen persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit („Propriety“) und zeitlichen Verfügbarkeit. Ebenso regelt die Fit & Proper Richtlinie den Prozess zur Eignungsbeurteilung und zur Besetzung vakanter Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie von Schlüsselfunktionen und legt die Strategie zur Sicherstellung der fortwährenden Eignung fest.

Kernstück des Fit & Proper Prozesses ist eine Selbstauskunft der Mitglieder des Leitungsorgans, im Rahmen welcher das Fehlen von Ausschließungsgründen, das Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse sowie eines tadellosen Leumunds, das Fehlen von Zweifeln an der Unvoreingenommenheit sowie das Vorliegen fachlicher Kenntnisse und ausreichender zeitlicher Verfügbarkeit erklärt wird.

Anhand dieser Erklärung sowie durch Plausibilisierung mit auf sonstige Weise zur Verfügung stehenden Informationen hat der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans geprüft und bestätigt.

Für detaillierte Informationen in diesem Zusammenhang wird auf die Offenlegung nach Artikel 435 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) verwiesen.

Informationen zur Einhaltung von § 29 BWG

Mit Beschluss des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG vom 18.07.2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingesetzt, welcher die in § 29 BWG geregelten Agenden wahrnimmt und somit Unternehmensführungsregelungen beeinflusst.

Zur operativen Unterstützung des Nominierungsausschusses hat die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG ein Fit & Proper Office eingerichtet, welches für die Unterlageneinholung und -aufbereitung im Eignungsbeurteilungsprozess, die Sicherstellung einer zentralen Dokumentation sowie die Aktualisierung der Fit & Proper Richtlinie verantwortlich zeichnet.

Informationen zur Einhaltung von § 39b BWG (inklusive Anhang zu § 39b BWG)

In Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG schriftliche Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (kurz: Vergütungsrichtlinie) beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die delegierte Verordnung (EU) 2021/923, die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/04) sowie die EBA-Leitlinien „zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft“ (EBA/GL/2016/06), die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID), sowie die Rundschreiben der FMA zu Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken und zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Die Vergütungsrichtlinie der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG wurde in Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes festgelegt und definiert die dem Vergütungssystem der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG zugrundeliegenden generellen und speziellen Grundsätze, deren Anwendungsbereich sowie den Prozess und die Voraussetzungen für variable Vergütung.

Detaillierte Informationen im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG können der Offenlegung nach Artikel 450 CRR entnommen werden.

Informationen zur Einhaltung von § 39c BWG

Mit Beschluss des Aufsichtsrates der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG vom 15.12.2011 wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet, welcher die in § 39c BWG geregelten Agenden wahrnimmt.

Informationen zur Einhaltung von § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Informationen gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. a bis f BWG:

Niederlassungsstaat	Kategorie	Daten 31.12.2022
Österreich	Name der Niederlassung	Raiffeisen-Landesbank Tirol AG Geschäftsanschrift: Steinbockallee 29, 6063 Rum
	Geschäftsbereiche	Universalbank
	Sitzstaat	Österreich
	Nettozinsertrag	TEUR 72.461
	Betriebserträge	TEUR 110.728
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 28.485
	Steuern vom Einkommen und Ertrag	TEUR 9.104
	Erhaltene öffentliche Beihilfen	TEUR 0
	Anzahl Mitarbeiter:innen Vollzeitbasis (Jahresdurchschnitt)	381,5 (374,0 Angestellte und 7,5 Arbeiter:innen)

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG für das Geschäftsjahr 2022 beträgt 0,16%.